

Abstände beim Düngen und Begrünungstreifen an Gewässern

Dieses Merkblatt beschreibt Abstände beim Düngen an Gewässern nach § 5 der am 28. April 2020 geänderten **Düngeverordnung** (DüV) und Begrünungstreifen bei Hangneigung an Gewässern nach § 38 a des **Wasserhaushaltsgesetzes** (WHG) ab Juli 2020.

Welche oberirdischen Gewässer sind betroffen und wo sind diese ausgewiesen?

Ein „oberirdisches Gewässer“ ist ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Dies bedeutet, dass Wasser nicht ständig in einem Gewässerbett fließen oder stehen muss, allerdings eine gewisse Dauer oder Wiederholung der Wasseransammlung erforderlich ist. Die betroffenen Gewässer sind als „Gewässernetz“ von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes ausgewiesen unter <https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/> oder <http://www.gda-wasser.rlp.de>.

Sofern die Gewässer verrohrt sind, gelten die hier beschriebenen Abstandsregelungen nicht.

In www.flo.rlp.de und in der Folge im GeoBox-Viewer (<https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/>) wurden - auf Grundlage von Kartenwerken und digitalen Höhenmodellen - die betroffenen Flurstücke markiert und die Abstände nach DüV und WHG differenziert ausgewiesen. Bei Schlägen mit mehreren Flurstücken unterschiedlicher Ausweisung sind die Mindestanforderungen flurstück-spezifisch einzuhalten (d.h. es kann keine durchschnittliche Abstandsbildung vorgenommen werden).

Liegen aus Sicht der Flächenbewirtschafter fehlerhafte Ausweisungen vor, so sollten diese unter Angabe von Namen und Anschrift mit Gemarkung, Flur und Flurstücknummer gemeldet werden an: cc-duengeverordnung@mwwlw.rlp.de.

Begrünungstreifen nach Wasserhaushaltsgesetz

Mit § 38 a WHG ist für **landwirtschaftlich genutzte Flächen**¹ incl. der Dauerkulturen,

- die **an ein Oberflächengewässer angrenzen** (d.h. ein Weg mit eigenem Flurstück zwischen der LF und dem Gewässer hebt die Bestimmung auf) und
- die innerhalb von **20 m Abstand zur Böschungsoberkante**² durchschnittlich mindestens **5 % Hangneigung** zum Gewässer aufweisen (Höhenunterschied von mind. 1 m auf 20 m Abstand)

innerhalb eines Abstands von 5 m landseits der Böschungsoberkante eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (durch Einsaat von mehrjährigen Begrünungspflanzen - auch in Gehölze zur Energiegewinnung, des Obst- oder Weinbaus - oder Energiepflanzen-Dauerkulturen sowie durch Selbstbegrünung).

Pflegemaßnahmen zur Unterstützung der dauerhaften Begrünung sind möglich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf jedoch nur einmal innerhalb von 5-Jahreszeiträumen (der erste begann am 1. Juli 2020) durchgeführt werden und sollte dokumentiert werden.

¹ Der Begriff Fläche nach § 38 a WHG und § 5 DüV bezieht sich in Rheinland-Pfalz auf das jeweilige Flurstück.

² Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes (Uferlinie) maßgeblich.

Abstandsregelungen der Düngeverordnung

An Gewässern ist das Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln **im Abstand von 1 m zur Böschungsoberkante verboten**. Direkte Einträge und Abschwemmungen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer (und auf benachbarte Flächen) sind zu vermeiden durch Abstände zur Böschungsoberkante von mindestens **4 m**, bei Nutzung von Grenzstreueinrichtungen oder bei nicht überlappender Ausbringung (Streubreite = Arbeitsbreite) von **1 m**.

Bei **geneigten Flächen** gilt zusätzlich:

maßgeblicher Abstand ¹ ab BOK	Neigung innerhalb maßgeblicher Abstand	Düngungsverbot ab BOK	zulässige Düngung ab Verbotszone bis zum maßgeblichen Abstand (20 m bzw. 30 m)	weitere Auflagen auf gesamtem Schlag
20 m	ab 5 %	bis 3 m	bei sofortiger Einarbeitung, hinreichender Bestandsentwicklung sowie nach Mulch- oder Direktsaat; bei Reihenabständen > 45 cm auch bei entwickelter Untersaat	-
20 m	ab 10 %	bis 5 m		Teilgabe max. 80 kg N/ha
30 m	ab 15 %	bis 10 m		wie oben, sowie mit sofortiger Einarbeitung oder bei hinreichender Bestandsentwicklung

¹ maßgeblicher Abstand zur Böschungsoberkante von 20 m oder 30 m, in dem die Hangneigung festgestellt wird und in dem die verschiedenen Auflagen gelten

5 % Hangneigung entsprechen einem Höhenunterschied von 1 m beim Abstand von 20 m

10 % Hangneigung entsprechen einem Höhenunterschied von 2 m beim Abstand von 20 m

15 % Hangneigung entsprechen einem Höhenunterschied von 4,5 m beim Abstand von 30 m

Die Regelung der DüV gilt auch, wenn ein Weg zwischen der Böschungsoberkante und der landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt. Dieser - nicht gedüngte - Weg trägt mit seiner Breite zur Einhaltung der Mindestabstände bei.

Nach der aktuellen Landes-Düngeverordnung bestehen in Rheinland-Pfalz neben den hier beschriebenen keine zusätzlichen Gewässerabstände.

Nutzung der Flächen innerhalb der Abstände

Auf Flächenanteilen ohne Düngung oder Begrünungsstreifen darf der Aufwuchs genutzt werden, auf letzteren insbesondere als Futter, Gärsubstrat, zur Samennutzung oder Einstreu.

Auch der sachgerechte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entsprechend den Anwendungsbestimmungen ist zulässig.

Die Besonderheiten von Gewässerrandstreifen im Greening oder im Förderprogramm EULLa sind zu beachten.

Zuständigkeiten

In Rheinland-Pfalz ist für den Vollzug des Düngerechts (Genehmigungen, Anordnungen, Verfolgung sowie Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD, Trier) zuständig. Dies gilt auch für die Kontrollen nach Cross Compliance (CC) der EU-Nitratrichtlinie. Verstöße gegen die Abstandsregelungen der DüV sowie das Begrünungsgebot des WHG sind CC-relevant und werden sanktioniert.

Die Düngeberatung obliegt den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR).

Erstellt im März 2021

gez. Dr. Friedhelm Fritsch, DLR R-N-H, Bad Kreuznach